

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SAD Maschinenbau GmbH

I. Allgemeines

1. All unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen oder etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen durch den Auftraggeber werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil.
2. Die SAD Maschinenbau GmbH behält sich an allen Mustern, Zeichnungen u.ä. Informationen – auch in elektronischer Form- Eigentums- und Urheberrechte vor.
O.g. Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die SAD Maschinenbau GmbH.
Die SAD Maschinenbau GmbH verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur nach dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich- zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer . Diese Preise gelten ab Werk Dinslaken, soweit nichts anders vertraglich vereinbart ist. Die SAD Maschinenbau übergibt die Teile an den jeweils durch den Auftraggeber gewählten Frachtführer. Anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
2. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen:
50 % Anzahlung der Gesamtsumme fällig 7 Tage nach Bestellung in Bar oder per Banküberweisung.
50 % Restzahlung vor Abholung in unserem Werk in Bar oder per Banküberweisung.
Die Arbeiten in unserem Hause beginnen, sobald die Anzahlung in Höhe von 50 % des jeweiligen Auftrags auf unserem Geschäftskonto oder in Bar eingegangen ist, oder nach vorher festgelegter Terminierung durch den Auftraggeber und der SAD Maschinebau GmbH.
Erst nach Eingang der Restzahlung des Rechnungsbetrages auf unserem Geschäftskonto oder in Bar gegen Quittierung, kann die Ware durch den Auftraggeber in Empfang genommen werden.

Bei einem Abnahmeverzug durch den Auftraggeber verschuldet, von mehr als 14 Tagen seit Fertigmeldung gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug.

Der Auftragnehmer ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt auf die ausstehenden Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.A. zu berechnen.

Diese werden vor Auslieferung fällig.

Bei verweigerter Abnahme (spätestens 3 Monate nach Fertigmeldung durch uns) durch den Auftraggeber steht der SAD Maschinenbau GmbH ein Schadensersatz in Höhe von 25 % der Gesamtauftragssumme zu, bei Nachweis eines höheren Schadens für die SAD Maschinenbau GmbH ist auch hier der volle Schadensersatz durch den Auftraggeber zu leisten, eventuell geleistete Anzahlungen des Auftraggebers werden darauf angerechnet.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nicht zu. Diese müssen erst rechtskräftig festgestellt werden.

III. Lieferzeiten

1. Die jeweilige Lieferzeit ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Dessen Einhaltung durch die SAD Maschinenbau GmbH setzt voraus, dass alle offenen Fragen, technischer sowie kaufmännischer Natur, zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber der SAD Maschinenbau GmbH alle vorher vereinbarten Bescheinigungen, Genehmigungen und Materialien zur Verfügung gestellt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die jeweils vereinbarte Lieferzeit angemessen.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei etwaigen Verzögerungen durch Vorlieferanten teilt die SAD Maschinenbau dies dem jeweiligen Vertragspartner umgehend mit.
3. Die jeweils vereinbarte Lieferzeit ist erfüllt, wenn der Liefergegenstand bis zu Ihrem Ablauf, per Versandbereitschaft dem Auftraggeber gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart wird, ist der festgesetzte Abnahmetermin, sowie eine Abnahmebereitschaft durch uns, auch gleich Leistungszeitpunkt.
4. Wird der Abnahmezeitpunkt oder die Abholung in unserem Werk, aus Gründen welche der Auftraggeber zu vertreten hat verzögert, so werden Ihm die dadurch entstehenden Kosten, beginnend 14 Tage nach Fertigmeldung, in Rechnung gestellt.
5. Ist die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt oder sonstige weitreichende Ereignisse, die außerhalb des Einflusses der SAD Maschinenbau GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
Solche Umstände werden dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt.
6. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ist nur durch schriftliche Genehmigung der SAD Maschinenbau GmbH zulässig. Etwaige bis Dato angefallene Kosten sowie einen eventuell festzusetzenden Schadensersatzanspruch trägt der Auftraggeber.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, gilt der Abnahmetag als maßgeblich. Verzögert oder unterbleibt der Versand, aus Gründen welche der SAD Maschinenbau GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Fertigmeldung durch SAD auf den Auftraggeber über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. SAD Maschinenbau GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. SAD Maschinenbau GmbH ist berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl- Bruch- Feuer- und Wasser sowie sonstige Schäden angemessen zu versichern. Sollte der Auftraggeber bereits eine solche Versicherung abgeschlossen haben, ist dies der SAD Maschinenbau GmbH nachweislich vorzulegen.
3. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber die SAD Maschinenbau GmbH unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten, ins besondere durch Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers, ist die SAD Maschinenbau GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
5. Um den Liefergegenstand zurückzuverlangen muss die SAD Maschinenbau GmbH zuvor vom Vertrag zurücktreten. Dies ist nach Antrag eines Insolvenzverfahrens durch den Auftraggeber von der SAD Maschinebau GmbH zu veranlassen und berechtigt die SAD zur sofortigen Rücknahme des Liefergegenstandes.

VI. Mangelhaftung

1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferungen leistet die SAD Maschinenbau GmbH für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Fertigmeldung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt Gewähr:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SAD Maschinenbau GmbH

Sachmängel:

1. Alle gelieferten Teile sind durch die SAD Maschinenbau GmbH unentgeltlich nach Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Ausbesserung erfolgt im Werk der SAD Maschinenbau GmbH. Die Feststellung solcher Mängel ist der SAD Maschinenbau unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum der SAD Maschinenbau GmbH.
2. Die Beweislast bei Feststellung eines eventuellen Mangels liegt uneingeschränkt beim Auftraggeber, dieser hat zu belegen das der/ die Mängel bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren.
3. Zur Abstellung des festgestellten Mangels hat der Auftraggeber der SAD Maschinenbau GmbH die erforderliche Zeit sowie Gelegenheit zu geben, andernfalls haftet die SAD Maschinenbau GmbH nicht für daraus resultierende Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit hat der Auftraggeber das Recht, nach vorheriger Freigabe durch die SAD, den Mangel selbst zu beseitigen und von SAD Ersatz für den erforderlichen Aufwand zu verlangen.
4. Die Kosten für eine Nachbesserung, Ersatzlieferung durch SAD – soweit die Beanstandung berechtigt ist- trägt die SAD Maschinenbau GmbH inklusiver der anfallenden Kosten für Ein- und Ausbau , soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für SAD Maschinenbau GmbH eintritt.
5. Keine Gewähr wird in Fällen wie ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Arbeiten am Liefergegenstand, chemische und elektrische Einflüsse sofern diese nicht durch die SAD Maschinenbau GmbH zu verantworten sind, übernommen.
6. Bessert der Auftraggeber selbst oder Dritte unsachgemäß nach, besteht für die SAD Maschinenbau GmbH keine Haftung für daraus entstehende Folgen.
7. Für Leuchtmittel wird generell keine Gewährleistung durch die SAD Maschinenbau GmbH übernommen.

Rechtsmängel:

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten, wird die SAD Maschinenbau GmbH dem Auftraggeber auf seine Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder Fristen nicht möglich, ist der Auftraggeber vom Rücktritt des Vertrages berechtigt.
2. In o.g Fällen stellt die SAD Maschinenbau GmbH den Auftraggeber von jeglichen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei.
3. O.g. Freistellung besteht nur wenn:
 - Der Auftraggeber die SAD Maschinenbau GmbH unverzüglich über die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung informiert.
 - Der Auftraggeber die SAD Maschinenbau GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt.
 - Alle Abwehrmaßnahmen einschließlich einer außergerichtlichen Regelung der SAD vorbehalten bleiben.
 - Der Rechtsmangel nicht auf Anweisung/ Abänderungen des Auftraggebers beruht.

VII. Haftung

1. Sollte der Liefergegenstand durch Verschulden der SAD Maschinenbau GmbH, infolge fehlerhafter Ausführung oder durch Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen, vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gilt unter Ausschuss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen aus VI und VII.
2. Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind haftete die SAD Maschinebau GmbH nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Vorsatz,
 - Bei grober Fahrlässigkeit
 - Bei Mängeln die nachweislich arglistig verschwiegen wurden
 - Bei Verletzungen durch grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter haftet die SAD nur begrenzt gem. der gesetzlichen Vorgaben.
3. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährungsfristen

1. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach Leistungserbringung. Für weitere Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlich geregelten Fristen.

IX. Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen der SAD Maschinenbau GmbH und des Auftraggebers gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der SAD Maschinenbau GmbH zuständige Gericht.
3. SAD Maschinenbau GmbH ist berechtigt Klage am Hauptsitz des Auftraggebers zu erheben.

X. Abschluss

1. Bei Nichtregelungen eines Sachverhaltes, welcher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berücksichtigt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Fristen und Vorgaben.